Lösungen 21 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Erfüllung, Hinterlegung und Aufrechnung

Gesetzestext (BGB) § 346 · § 362 · § 364 · § 372 · § 378 · § 387 · § 397

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die Zweckbestimmung · Zusatzfall

Die Zahlung ist für die erste Forderung nach § 366 Abs. 1 bestimmt. Mit der endgültigen Gutschrift erlischt diese Forderung nach § 362 Abs. 1. G kann die Bestimmung durch interne Buchung nicht ändern. Offen bleiben 900 Euro aus der zweiten Rechnung. Die gesetzliche Tilgungsfolge des § 366 Abs. 2 wäre erst bei fehlender Leistungsbestimmung zu prüfen.

Fall 2 Zwei Geldforderungen · Zusatzfall

Die Forderungen sind gegenseitig und gleichartig. As Gegenforderung ist durchsetzbar, seine Hauptschuld erfüllbar. Ein Aufrechnungsverbot ist nicht ersichtlich (§§ 387 ff.). Mit Zugang der Erklärung erlöschen beide Forderungen bis zur Höhe von 700 Euro, und zwar rückwirkend zum Eintritt der Aufrechnungslage (§ 389). B kann noch 200 Euro verlangen. Ab dem Rückwirkungszeitpunkt ist auch ein geltend gemachter Zinsanspruch auf den getilgten Betrag neu zu berechnen.

Fall 3 Die hinterlegte Zahlung · Zusatzfall

Der Annahmeverzug eröffnet bei Geld die Hinterlegung nach § 372. Bei wirksamem Verzicht gegenüber der Hinterlegungsstelle auf das Recht zur Rücknahme (§ 376 Abs. 2 Nr. 1) tritt die Befreiung nach § 378 so ein, wie wenn A bei der Hinterlegung an B geleistet hätte. Ohne Verzicht oder anderen gesetzlichen Ausschluss der Rücknahme besteht zunächst nur die schwächere Rechtsstellung nach § 379. A muss B grundsätzlich unverzüglich über die Hinterlegung informieren (§ 374 Abs. 2).